

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 24.04.2025

---

**2. Verordnung**      **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten –  
Festlegung der Öffnungszeiten und des  
Notfallbereitschaftsdienstes der öffentlichen  
Apotheken in der Stadtgemeinde Amstetten**

---

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 100/2024 (ApoG), wird für die öffentliche

- Stadion-Apotheke, Ybbsstraße 25, 3300 Amstetten,
- Stadt-Apotheke „Zum guten Hirten“, Hauptplatz 17-19, 3300 Amstetten,
- Elias-Apotheke, Reichsstraße 24a, 3300 Amstetten,
- Mariahilf-Apotheke, Wiener Straße 21, 3300 Amstetten,
- CCA-Apotheke, Waidhofner Straße 1, 3300 Amstetten,

folgendes verordnet:

## § 1

### Öffnungszeiten

(1) Für die öffentliche Stadion-Apotheke, Stadt-Apotheke „Zum guten Hirten“, Elias-Apotheke, Mariahilf-Apotheke, CCA-Apotheke in Amstetten werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

Montag – Freitag	09:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

(2) Für den 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, wird für die öffentliche Stadion-Apotheke, Stadt-Apotheke „Zum guten Hirten“, Elias-Apotheke, Mariahilf-Apotheke, CCA-Apotheke in Amstetten eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr festgesetzt.

(3) Die gemeldeten freiwilligen Öffnungszeiten der Stadion-Apotheke, Stadt-Apotheke „Zum guten Hirten“, Elias-Apotheke, Mariahilf-Apotheke, CCA-Apotheke in Amstetten sind in der Anlage 1 ersichtlich.

## § 2. Notfallbereitschaft

(1) a) Die Notfallbereitschaft der öffentlichen Stadion-Apotheke, Stadt-Apotheke „Zum guten Hirten“, Elias-Apotheke, Mariahilf-Apotheke, CCA-Apotheke in Amstetten ist in täglich wechselnder fortlaufender Reihenfolge zu versehen:

Gruppe 1: Stadion-Apotheke, Ybbsstraße 25, 3300 Amstetten

Gruppe 2: Stadt-Apotheke „Zum guten Hirten“, Hauptplatz 17-19, 3300 Amstetten

Gruppe 3: Elias-Apotheke, Reichsstraße 24a, 3300 Amstetten

Gruppe 4: CCA-Apotheke, Waidhofner Straße 1, 3300 Amstetten

Gruppe 5: Mariahilf-Apotheke, Wiener Straße 21, 3300 Amstetten

b) Die Notfallbereitschaft der Stadion-Apotheke, Stadt-Apotheke „Zum guten Hirten“, Elias-Apotheke, Mariahilf-Apotheke, CCA-Apotheke in Amstetten entfällt, wenn die folgenden Apotheken Notfallbereitschaft laut Verordnungsblatt der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 11.12.2024, 6. Verordnung, Jahrgang 2024, leisten:

- Apotheke Mauer, Hausmeninger Straße 219, 3362 Mauer bei Amstetten
- Apotheke „Zur Hofmühle“, Schwarzer Weg 2/2/2, 3363 Neufurth

(2) Die Notfallbereitschaft beginnt am jeweiligen Tag um 8:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8:00 Uhr.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr freiwillig geöffnet halten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Die öffentliche Stadion-Apotheke, Stadt-Apotheke „Zum guten Hirten“, Elias-Apotheke, Mariahilf-Apotheke, CCA-Apotheke in Amstetten dürfen an Werktagen (Montag bis Freitag) im Anschluss an die Öffnungszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 jedoch maximal bis 19:00 Uhr, Notfallbereitschaft leisten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(5) Sollte die öffentliche Stadion-Apotheke, Stadt-Apotheke „Zum guten Hirten“, Elias-Apotheke, Mariahilf-Apotheke oder CCA-Apotheke in Amstetten freiwillig gemeldete Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 oder Notfallbereitschaft gemäß Abs. 3 und 4 versehen, darf für diesen Zeitraum die Verpflichtung zur Leistung der Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 für die jeweils diensthabende Apotheke entfallen.

(6) Während der von den öffentlichen Apotheken zu leistenden Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 bis 4 muss der Apothekenleiter bzw. die Apothekenleiterin oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker bzw. eine andere allgemein berufsberechtigte Apothekerin zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein.

### **§ 3. Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen**

(1) Auf die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

### **§ 4. In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Montag, **30. Juni 2025** in Kraft. An diesem Tag versieht die Gruppe 3, Elias-Apotheke in Amstetten in fortlaufender Reihenfolge ab 8:00 Uhr gemäß § 2 Abs. 1 a) Notfallbereitschaft.

(2) Mit Ablauf des 29. Juni 2025 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 11. April 2023, ZI. AMA5-S-1734/005, außer Kraft.

**Die Bezirkshauptfrau**

**Mag.iur. Martina Gerersdorfer**

**Anlage 1**

Zusätzliche freiwillig gemeldete Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 zu den verordneten Kernöffnungszeiten:

- **Stadion-Apotheke, Amstetten**
- **Stadt-Apotheke „Zum guten Hirten“, Amstetten**
- **Elias-Apotheke, Amstetten**
- **Mariahilf-Apotheke, Amstetten**

Montag – Samstag (werktags, inkl. der 24. und 31.12.)	07:30 Uhr bis 09.00 Uhr
---	-------------------------

- **CCA-Apotheke, Amstetten**

Samstag (werktags, ausgenommen der 24. und 31.12.)	12.00 Uhr bis 18:00 Uhr
--	-------------------------

